
LEISTUNGSVEREINBARUNG

Offene Jugendarbeit

I. Vertragsparteien, Zweck, Ziele	3
Artikel 1 Vertragsparteien.....	3
Artikel 2 Zweck.....	3
Artikel 3 Ziele.....	3
II. Organisation.....	4
Artikel 4 Organisation der Offenen Jugendarbeit	4
III. Stiftungsrat.....	4
Artikel 5 Aufgaben.....	4
IV. Jugendarbeitskommission	4
Artikel 6 Mitglieder.....	4
Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse	5
Artikel 8 Sitzungen.....	5
Artikel 9 Einberufung	5
Artikel 10 Beschlussfähigkeit.....	5
Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen	5
Artikel 12 Protokoll.....	6
V. Jugendarbeitsstelle	6
Artikel 13 Jugendarbeitsstelle.....	6
VI. Finanzierung	6
Artikel 14 Leistungsentgelt der Gemeinden.....	6
Artikel 15 Kostenverteilung.....	6
Artikel 16 Zahlung.....	7
VII. Jahresabschluss/Buchführung/Revision	7
Artikel 17 Jahresabschluss.....	7
Artikel 18 Buchführung	7
Artikel 19 Revision.....	7
VIII. Schlussbestimmungen.....	7
Artikel 20 Inkrafttreten	7
Artikel 21 Dauer.....	7
Artikel 22 Abänderung der Leistungsvereinbarung	8
IX. Anhang 1 / Offene Jugendarbeit: Ziele und Aufgaben.....	9
X. Anhang 2 / Leistungsentgelt der Gemeinden.....	13
XI. Anhang 3 / Kostenverteilung	14
XII. Anhang 4 / Organigramm.....	15

I. Vertragsparteien, Zweck, Ziele

Artikel 1 Vertragsparteien

Zwischen der Auftragsnehmerin, im Folgenden „Stiftung“ genannt:

Fundaziun Tür auf – mo vinavon, Via Raveras 25, 7180 Disentis/Mustér

vertreten durch: Stiftungsrat, Roland Just, Präsident des Stiftungsrates, Via Raveras 25, 7180 Disentis/Mustér

und folgenden Auftragsgeberinnen, im Folgenden „Gemeinden“ genannt:

Politische Gemeinden:

Tujetsch, Medel/Lucmagn, Disentis/Mustér, Sumvitg, Trun

wird folgendes vereinbart:

Artikel 2 Zweck

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, Pflichten und die Organisation der Vertragsparteien zwecks der Offenen Jugendarbeit in den oben genannten Gemeinden.

Artikel 3 Ziele

¹

Die Offene Jugendarbeit unterstützt die Jugendlichen bei der Organisation eines vielfältigen und eigenen Freizeitangebotes. Die Jugendlichen sollen gemäss ihren Bedürfnissen, ihrem Alter, Geschlecht und Wohnort ihre Zeit ausserhalb der Schule, des Berufs und der Familie verbringen können.

²

Die Jugendarbeit unterstützt die Jugendlichen in ihrer Auseinandersetzung mit Werten und Inhalten unserer Gesellschaft, ihrer Sprache und Kulturen. Die Jugendlichen werden in ihrer Lebensphase und bei ihrer Suche nach dem Sinn des Lebens beraten und begleitet.

³

Die Jugendarbeit fördert die persönliche, ganzheitliche Entwicklung und die Sozialkompetenz der Jugendlichen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind: Verantwortung, Eigenaktivität, Selbstständigkeit, Respekt, Rücksicht, Toleranz, Kooperationsbereitschaft, Umgang mit Suchtmitteln, Zusammenleben.

⁴

Die Jugendarbeit handelt nach folgenden Prinzipien: überkonfessionell, soziokulturell-animatorisch, gemeindebezogen und regional, präventiv und gesundheitsfördernd, partizipativ, freiwillig.

II. Organisation

Artikel 4 Organisation der Offenen Jugendarbeit

¹ Die Organisation der Offenen Jugendarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Stiftungsrat
- b) Jugendarbeitskommission
- c) Jugendarbeitsstelle

² Die Jugendarbeitsstelle soll ihren Sitz in einer der Gemeinden haben. Die Jugendarbeitskommission bestimmt den Sitz der Jugendarbeitsstelle.

III. Stiftungsrat

Artikel 5 Aufgaben

Der Stiftungsrat übernimmt die folgenden Aufgaben:

- 1. Gesamtverantwortung gemäss dem Dokument „Offene Jugendarbeit, Ziele und Aufgaben“. Dieses Dokument ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. (Anhang 1)
- 2. Vertragsabschlüsse
- 3. Personaladministration
- 4. Finanzverwaltung und Buchführung
- 5. Genehmigung Jahresarbeitsplan und Budget der Jugendarbeitskommission zuhanden der Gemeinden
- 6. Genehmigung Geschäftsbericht (Jahresbericht/Jahresrechnung) zuhanden der Gemeinden

IV. Jugendarbeitskommission

Artikel 6 Mitglieder

¹ Die Jugendarbeitskommission ist eine Kommission der Stiftung. Sie besteht aus maximal 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 Vertreter des Stiftungsrates (gewählt durch den Stiftungsrat)
- b) 1 Delegierter / Delegierte aus dem Vorstand jeder der beteiligten Gemeinden

² Die Delegierten vertreten die Interessen der jeweiligen Gemeinden und der in ihrem Bereich tätigen Kirchgemeinden und Unions da giuventetgna und gewährleisten den Informationsfluss zwischen der Offenen Jugendarbeit und den entsprechenden Behörden in ihrer Gemeinde. Sie werden von den Gemeinden dem Stiftungsrat gemeldet.

³ Die Jugendarbeitskommission konstituiert sich selbst.

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse

Der Jugendarbeitskommission stehen die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- Strategische Planung der Jugendarbeit (Ziele und Aufgaben, Jahresarbeitsplanung, Jahresbudget) zuhanden des Stiftungsrates
- Begleitung der Jugendarbeiterin / des Jugendarbeiters bei der operativen Umsetzung der Planung
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Gemeindebehörden und Jugendarbeit, insbesondere Benennung der Kontaktpersonen zur offenen Jugendarbeit in den Schulen (Lehrpersonen oder Schulleitung)
- Suche, Auswahl und Anstellungsempfehlung des Personals zuhanden des Stiftungsrates
- Prioritätensetzung in der Jugendarbeit
- Beschaffung von Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Ausführung der Jugendarbeit
- Beschaffung der finanziellen Mittel für die Projekte der Jugendarbeit
- Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets
- Bewilligung von Weiterbildungen im Rahmen des genehmigten Budgets
- Auswertung der Jahresziele der Jugendarbeit und Evaluation der Jahresarbeitspläne
- Führen von jährlichen MitarbeiterInnengesprächen
- Vertretung der Offenen Jugendarbeit nach aussen
- Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht/Jahresrechnung) zuhanden des Stiftungsrates

Artikel 8 Sitzungen

¹ Die Jugendarbeitskommission trifft sich in der Regel jährlich 4 – 6 Mal zu Sitzungen. Bei wenigen und nicht dringenden Traktanden können Sitzungen abgesagt oder verschoben werden.

² Bei dringenden Geschäften kann jedes Mitglied der Jugendarbeitskommission sowie die Jugendarbeitsstelle eine Sitzung einberufen.

³ Eine Sitzung kann ferner jederzeit einberufen werden, wenn der Stiftungsrat es verlangt.

⁴ An 1 – 2 Sitzungen pro Jahr wird eine Vertretung der kantonalen Fachberatung jugend.gr hinzugezogen.

Artikel 9 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, und zwar in der Regel mindestens sieben Tage vorher.

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

Die Jugendarbeitskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden.

Artikel 12 Protokoll

Über die Verhandlungen der Jugendarbeitskommission wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Dieses ist jeweils an der nächsten Sitzung der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und daraufhin vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

V. Jugendarbeitsstelle

Artikel 13 Jugendarbeitsstelle

¹ Zur Ausführung der Offenen Jugendarbeit wird eine geeignete Person eingestellt.

² Die Jugendarbeitskraft ist inhaltlich der Jugendarbeitskommission unterstellt und personalrechtlich dem Stiftungsrat.

³ Die Jugendarbeitskraft nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Jugendarbeitskommission und des Stiftungsrates teil.

VI. Finanzierung

Artikel 14 Leistungsentgelt der Gemeinden

Die Gemeinden entgelten die Leistungen der Stiftung mit einem jährlichen Beitrag gemäss separater Aufstellung. Diese Aufstellung ist ein Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. (Anhang 2)

Artikel 15 Kostenverteilung

¹ Für die Verteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden kommt ein vereinbarter Schlüssel zum Einsatz, dem die Einwohnerzahlen der Gemeinden gemäss Staatskalender des Kantons Graubünden zu Grunde liegt. Entsprechend dessen Angaben wird er jährlich angepasst. Der Schlüssel ist ebenfalls Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. (Anhang 3)

² Für die Verteilung der Finanzen innerhalb der Gemeinde auf politische und kirchliche Gemeinden (beider Landeskirchen des Kantons Graubünden) sind die Gemeinden jeweils selber zuständig.

Artikel 16 Zahlung

Das Leistungsentgelt der Gemeinden wird jährlich nach Rechnungsstellung durch die Stiftung fällig. Es kann in zwei Raten, bis spätestens 31. März und 30. Juni bezahlt werden.

VII. Jahresabschluss/Buchführung/Revision

Artikel 17 Jahresabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 18 Buchführung

Für die Offene Jugendarbeit wird eine separate Buchhaltung nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen gemäss OR geführt.

Artikel 19 Revision

Die Buchführung und die Jahresrechnung werden von der Revisionsstelle der Stiftung geprüft.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt mit der Genehmigung und Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 21 Dauer

¹ Diese Leistungsvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

² Jede Partei kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten die Leistungsvereinbarung kündigen.

³ Wenn eine Partei den Vertrag kündigt, gilt der Vertrag als aufgelöst.

Artikel 22 Abänderung der Leistungsvereinbarung

Im gegenseitigen Einverständnis können die Vertragsparteien diese Leistungsvereinbarung abändern.

7180 Disentis/Mustér, 01. Januar 2019

Stiftung Tür auf – mo vinavon

Gemeinde Tujetsch

Gemeinde Trun

Gemeinde Disentis/Mustér

Gemeinde Sumvitg

Gemeinde Medel/Lucmagn

IX. Anhang 1 / Offene Jugendarbeit: Ziele und Aufgaben

Präambel

Unter dem Fachbegriff „Offene Jugendarbeit“ versteht man Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen im Freizeitbereich, die grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen und Gelegenheit zum Mitmachen bieten.

Umsetzung der Leistungsvereinbarung

Eine angestellte Fachperson ist für die praktische Umsetzung der Offenen Jugendarbeit in den beteiligten Gemeinden zuständig und sowohl für die Jugendlichen als auch für die Erwachsenen Ansprechpartnerin. Die strategische Verantwortung für die Jugendarbeit übernimmt eine Jugendarbeitskommission, die aus Vorstandsmitgliedern der beteiligten Gemeinden und dem Präsidium des Stiftungsrates Tür auf-mo vinavon besteht.

Zielpublikum

Primär richtet sich die Offene Jugendarbeit an alle Jugendlichen in den beteiligten Gemeinden zwischen 13 und 16 Jahren (Oberstufenschulalter). Sekundär richtet sie sich auch an ältere Jugendliche ab 16 Jahren und junge Erwachsene.

Ferner richtet sie sich an alle Personen in der Gemeinde, welche mit Jugendlichen und ihrem Umfeld zu tun haben.

Ziele der Offenen Jugendarbeit

Die Offene Jugendarbeit unterstützt die Jugendlichen bei der Organisation eines vielfältigen und eigenen Freizeitangebotes. Die Jugendlichen sollen gemäss ihren Bedürfnissen, ihrem Alter, Geschlecht und Wohnort ihre Zeit ausserhalb der Schule, des Berufs und der Familie verbringen können.

Die Jugendarbeit unterstützt die Jugendlichen in ihrer Auseinandersetzung mit Werten und Inhalten unserer Gesellschaft. Die Jugendlichen werden in ihrer Lebensphase und bei ihrer Suche nach dem Sinn des Lebens beraten und begleitet.

Die Jugendarbeit fördert die persönliche, ganzheitliche Entwicklung und die Sozialkompetenz der Jugendlichen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind: Verantwortung, Eigenaktivität, Selbstständigkeit, Respekt, Rücksicht, Toleranz, Umgang mit Suchtmitteln, Zusammenleben.

Die Jugendarbeit handelt nach folgenden Prinzipien: überkonfessionell, soziokulturell-animatorisch, gemeindebezogen und regional, präventiv und gesundheitsfördernd, partizipativ, freiwillig.

Aufgaben der Offenen Jugendarbeit

Auf den nächsten Seiten sind die Arbeitsbereiche der Offenen Jugendarbeit beschrieben und konkrete Beispiele skizziert. Die erwähnten Projekte und Veranstaltungen sind Annahmen und Beispiele und müssten den entsprechenden Bedürfnissen in der Realität angepasst werden. Die Stundenressourcen sind in einem separaten Papier dargestellt. Je nach Stellenumfang können einzelne Bereich nur rudimentär erfüllt werden.

Direkte Jugendarbeit

Begleitung von Jugendgruppen

Die/der JugendarbeiterIn unterstützt, begleitet und berät verschiedene Jugendgruppen in den verschiedenen Gemeinden. Sie/er tut dies mittels Gesprächen, Sitzungen, Anleitungen usw.

Konkrete Beispiele

- *Betriebsgruppen in verschiedenen Jugendräumen (z.B. Disentis)*
- *Uniuns da giuventetgna auf Anfrage (Koordination, Vernetzung, Beratung, Kurse, Weiterbildung)*
- *Discogruppe, Mädchen- oder Bubengruppen, Skatergruppe, Tanzgruppe*
- *Begleitung bei Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Mädchen-/Bubenabende, Discos, usw.)*

Jugendräume

Die/der JugendarbeiterIn ist zusammen mit den Jugendlichen für den Betrieb der Jugendräume in den verschiedenen Gemeinden (nach Bedarf) zuständig. Bei einem Teil der Öffnungszeiten ist sie/er anwesend, ein anderer Teil wird z.B. von ausgebildeten JugendleiterInnen abgedeckt.

Konkrete Beispiele

- *Präsenz während der Öffnungszeiten eines Jugendraums*
- *Schaffen der Rahmenbedingungen (Raumbeschaffung, Verträge)*
- *Betreuung und Begleitung der JugendleiterInnen*
- *Piquet und Kontrolle bei autonomen Öffnungszeiten*
- *Vermietungen, Feste (Verträge, Kontrolle)*
- *Unterhalt der Räume*

Projekte/Veranstaltungen/Prävention

Projekte können entweder aus einem Bedürfnis der Jugendlichen („Wir würden gerne einen Filmwettbewerb organisieren“) oder aus der Notwendigkeit einer Situation (Alkoholkonsum unter Jugendlichen, mit einem Projekt wird das Thema angesprochen) entstehen.

Konkrete Beispiele

- *Referate zum Thema Gesundheitsförderung und Prävention, Suchtberatung*
- *Offene Turnhalle*
- *Theaterprojekt / Filmprojekt (Sitzungen, Vorbereitung, Durchführung)*
- *Tanzkurse, Skitag, Paintball*

Beratung und Triage

Anbieten eines niederschweligen Beratungsangebotes und Triage

Konkrete Beispiele

- *Niederschwellige Ansprechperson für Jugendliche und junge Erwachsene*
- *Ansprechperson für Behörden und Bevölkerung*
- *Vermitteln und Triage von Kontakten zu Beratungsangeboten (z.B. regionaler Sozialdienst)*

Mobile Jugendarbeit

Vor allem in den Sommermonaten sind Jugendliche vermehrt im Freien unterwegs. Die/der JugendarbeiterIn pflegt Kontakte (Beziehungsarbeit) und organisiert zusammen mit den Jugendlichen Aktionen und Veranstaltungen. Durch diese Kontakte können auch Projekte entstehen.

Konkrete Beispiele

- *Organisation von Veranstaltungen mit den Jugendlichen (Grillfest, Spiele, ...)*

Übergeordnete Arbeiten, Konzeptionelles und Organisation

Planung der Jugendarbeit

Dazu gehören die Weiterentwicklung der Jugendarbeit wie auch regelmässige Bedürfnisanalysen bei den Jugendlichen

Konkrete Beispiele

- *Erstellen von Konzepten und Jahresplanungen*
- *Auswertung und Berichte*
- *Schulbesuche in Oberstufenschulhäusern, Fragebögen, BenützerInnenversammlungen in den Jugendräumen*

Information/Öffentlichkeitsarbeit

Damit die Jugendarbeit für alle nutzbar ist, muss bekannt sein, wo und wie man die/den JugendarbeiterIn erreichen kann. Ebenso kann die Jugendarbeit über wichtige Jugendthemen informieren (sowohl Jugendliche wie auch Erwachsene).

Konkrete Beispiele

- *Flyer erstellen, Visitenkarte*
- *Infostände an wichtigen Veranstaltungen, Elternabende, Vorträge*
- *Pressearbeit (Medien, Berichte schreiben)*
- *Vermittlung zwischen verschiedenen Benutzergruppen*
- *Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Jugendarbeit*

Vernetzung

Die/der JugendarbeiterIn pflegt den Kontakt auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.

Konkrete Beispiele

- *Sitzungen mit anderen JugendarbeiterInnen im Kanton (Austausch, Nutzung von Synergien, gegenseitige Hilfe)*
- *Kontakte zu anderen Projekten in den Gemeinden (Camps Cadi, ...)*
- *Kontakte mit wichtigen Organisationen (Beratungsstellen, Hilfsangebote, Gesundheitsamt...)*
- *Vernetzung in den Gemeinden (Kontakte mit Behörden, Schule, Meisa rodonda, Vereine, Polizei...)*

Organisation und Administration

Dazu gehören sowohl einfache Büroarbeiten, Einkauf, wie auch Telefone, Briefe, Gesuche und Mails.

Geschäftsleitung, Jugendarbeitskommission und Stiftung

Dazu gehören sämtliche Aufwände, die mit der Trägerschaft zusammenhängen: Sitzungen mit den verschiedenen Gremien, Vorbereiten der Sitzungen, Anfertigen von Papieren.

